

Reglement für die Verbandsprüfung zur „Zertifizierten Pharmaberaterin shqa“ / zum „Zertifizierten Pharmaberater shqa“

vom 22. Dezember 2020

Koordiniert mit den eidgenössischen Berufsprüfungen für Pharma-Spezialistinnen / Pharma-Spezialisten gemäss den dafür geltenden Rechtsgrundlagen führt die swiss health quality association (shqa) Verbandsprüfungen zum Erwerb des Titels „Zertifizierte Pharmaberaterin shqa“ / „Zertifizierter Pharmaberater shqa“ durch.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand der shqa das folgende Reglement erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Verbandsprüfung

Die schriftlich durchgeführte Verbandsprüfung (im Folgenden als Verbandsprüfung bezeichnet) ist identisch mit dem schriftlichen Teil der eidgenössischen Berufsprüfungen zur Pharma-Spezialistin / zum Pharma-Spezialisten (im Folgenden als eidgenössische Berufsprüfungen bezeichnet¹). Eine mündliche Prüfung gehört nicht zur Verbandsprüfung.

Mit der Verbandsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidierenden, die im Lernzielkatalog formulierten theoretischen Grundkenntnisse als Anforderungen zur Führung des Titels „Zertifizierte Pharmaberaterin shqa“ / „Zertifizierter Pharmaberater shqa“ gemäss diesem Reglement erfüllen.

Geprüft werden:

- a) die Kenntnis der Grundlagen und Rahmenbedingungen des Arzneimittelmarktes in rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und ethischer Hinsicht;
- b) Grundkenntnisse in den Bereichen Pharmakodynamik, Pharmakokinetik, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, klinische Studien und Kenntnis der Fachausdrücke aus dem ärztlichen Umfeld;
- c) die Fähigkeit, die fachlichen Bedürfnisse der Medizinalpersonen zu erkennen sowie sie als Partner ausgewogen und korrekt über die vertretenen Produkte und Dienstleistungen zu informieren und dazu zu beraten.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 swiss health quality association (shqa)

Die shqa ist die Trägerschaft der Verbandsprüfung „Zertifizierte Pharmaberaterin shqa“/„Zertifizierter Pharmaberater shqa“.

Die shqa übt diese Trägerschaft mit Wirkung für die ganze Schweiz aus.

¹ Die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung Pharma-Spezialistin / Pharma-Spezialist richtet sich nach der Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Pharma-Spezialistin / Pharma-Spezialist vom 22. Februar 2012. Gemäss der Übergangsbestimmung dieser Prüfungsordnung kann, wer vor deren Inkrafttreten das Verbandszertifikat eines oder einer Pharmaberater(in) shqa erworben hat, bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung (d.h. bis zum 21. Februar 2020 – letzter Prüfungstermin: Juni 2019) den eidgenössischen Fachausweis durch das erfolgreiche Absolvieren einer reduzierten Berufsprüfung erwerben; vgl. Ziffer 9.2 der Prüfungsordnung.

1.2.2 Partnerschaft

Die shqa wird im Rahmen dieses Reglements von den folgenden Verbänden der pharmazeutischen Industrie ideell unterstützt:

- a) Intergenerika
- b) Interpharma
- c) scienceindustries – Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
- d) Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz (vips)

Diese Verbände empfehlen ihren Mitgliederunternehmen, ihre Aussendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gemäss diesem Reglement zertifizieren zu lassen.

2 Organisation

2.1 shqa-Prüfungskommission

- 2.1.1 Die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und abschliessende Beurteilung der Verbandsprüfungen obliegt der shqa-Prüfungskommission.
- 2.1.2 Der shqa-Vorstand wählt die aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestehende shqa-Prüfungskommission und deren Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2.1.3 Die Mandate von Mitgliedern der shqa-Prüfungskommission, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen gleichzeitig mit der Amtsdauer der übrigen Kommissionsmitglieder ab.
- 2.1.4 Der shqa-Vorstand achtet bei der Zusammensetzung der shqa-Prüfungskommission darauf, dass die zur Beurteilung der Verbandsprüfungen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Kommission vertreten sind.
- 2.1.5 Personen, die dem shqa-Vorstand, der shqa-Geschäftsstelle oder dem mit der Durchführung der Verbandsprüfungen beauftragten Institut für Medizinische Lehre, Abteilung für Assessment und Evaluation, der Universität Bern (IML-AAE) angehören, sowie Personen, die die Verbandsprüfungen durchführen, sind als Mitglieder der shqa-Prüfungskommission nicht wählbar.
- 2.1.6 Die shqa-Prüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 2.1.7 Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2.1.8 Die shqa-Prüfungskommission beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 2.1.9 Bei Dringlichkeit und in Ausnahmefällen kann die shqa-Prüfungskommission auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn ihnen alle Mitglieder der Kommission zustimmen.
- 2.1.10 An den Sitzungen der shqa-Prüfungskommission nehmen jeweils Vertreter der shqa-Geschäftsstelle und der IML-AAE² mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Abteilung für Assessment und Evaluation (AAE) des Instituts für Medizinische Lehre (IML) der Universität Bern

2.2 Tätigkeit

Die shqa-Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in Absprache mit dem shqa-Vorstand: Erlass von Prüfungsinstruktionen für die Vorbereitung und Durchführung der Verbandsprüfungen unter Gewährleistung der Identität mit dem schriftlichen Teil der eidgenössischen Berufsprüfungen;
- b) Festlegung des jeweiligen Verbandsprüfungsprogramms samt Prüfungsfragen und weiteren Einzelheiten (inkl. Prüfungsort) der Durchführung der Verbandsprüfung, jeweils in Absprache mit der IML-AAE;
- c) Entscheid in Zweifelsfällen über die Zulassung von Kandidierenden zur Verbandsprüfung sowie über den Ausschluss davon;
- d) Entscheid über die Anerkennung gleichwertiger, im In- oder Ausland bestandener Fachprüfungen und Diplome;
- e) Entscheid über das Bestehen der Verbandsprüfung, die Verleihung und den Entzug des Zertifikats;
- f) Überwachung der korrekten Durchführung der Verbandsprüfung;
- g) Behandlung von Einsprachen im Zusammenhang mit Verbandsprüfungen;
- h) Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Verbandsprüfung;
- i) regelmässiger Bericht über ihre Tätigkeit an den shqa-Vorstand.

2.3 Sekretariat

- 2.3.1 Die shqa-Geschäftsstelle führt das Sekretariat der shqa-Prüfungskommission.
- 2.3.2 Sie besorgt die Rechnungsführung, die Führung der Korrespondenz und die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben selbständig.
- 2.3.3 Die Prüfungskommission kann in Absprache mit dem Vorstand der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen oder Dritte damit beauftragen.

3 Lernziele und Anforderungen an die Verbandsprüfung

3.1 Anforderungen an die Verbandsprüfung

- 3.1.1 Die Anforderungen an die Verbandsprüfung und ihre Gewichtung richten sich nach den Lernzielbereichen im Anhang dieses Reglements.
- 3.1.2 Beim Entscheid über das Bestehen der Verbandsprüfung werden sowohl die Kenntnisse der einzelnen Lernziele und Detailanforderungen als auch deren Gewichtung gemäss dem Anhang dieses Reglements berücksichtigt.

3.2 Lernzielkatalog

- 3.2.1 Die shqa erstellt auf der Grundlage des Anhangs dieses Reglements den Lernzielkatalog.
- 3.2.2 Für die Verwendung des Lernzielkatalogs gelten die vom shqa-Vorstand festgelegten Nutzungsbestimmungen.
- 3.2.3 Die shqa-Geschäftsstelle stellt den Lernzielkatalog ausschliesslich Unternehmen sowie Kursanbietern, die im vorliegenden Zusammenhang Kandidierende ausbilden, zu einem

vom shqa-Vorstand bestimmten Preis zur Verfügung.

4 Verbandsprüfung

4.1 Termine

- 4.1.1 Die Verbandsprüfung findet einmal pro Kalenderjahr statt.
- 4.1.2 Die Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine fest.
- 4.1.3 Die Verbandsprüfung ist nicht öffentlich.

4.2 Durchführung der Verbandsprüfung

Das IML-AAE führt die Verbandsprüfung im Auftrag der shqa durch und wertet sie zuhanden der shqa-Prüfungskommission aus.

4.3 Prüfungsmethode

- 4.3.1 Die Kenntnisse der Kandidierenden werden mit 90 Multiple-Choice-Fragen geprüft.
- 4.3.2 Die Verbandsprüfung ist papierbasiert, das heisst, die Fragen werden in einem Prüfungsheft vorgelegt. Die Antworten sind zuerst im Prüfungsheft zu notieren und danach auf ein von Computern lesbares Formular zu übertragen.
- 4.3.3 Die Verbandsprüfung dauert mindestens drei Stunden.
- 4.3.4 Die shqa-Prüfungskommission bestimmt in Absprache mit dem IML-AAE die Schwerpunkte der Verbandsprüfung aufgrund des Lernzielkatalogs.
- 4.3.5 Die Kandidierenden werden jeweils zu Beginn einer Prüfung über die organisatorischen und technischen Einzelheiten der Prüfung informiert.
- 4.3.6 Als Hilfsmittel sind einzig erlaubt: Notizblock (Papier), Schreibstifte, analoge Uhr oder Wecker, Taschenrechner mit einfachen Grundfunktionen sowie für italienisch sprechende Kandidierende, die auf Deutsch oder Französisch geprüft werden, ein entsprechendes Wörterbuch in Papierform.

Nicht erlaubt sind andere elektronische Geräte jeglicher Art, z.B. Mobiltelefone, Smart Watches Computer, Tablet-Computer, Digitalkameras und Aufnahmegeräte irgendwelcher Art. Wer während der Prüfung andere als die erlaubten Hilfsmittel bei sich hat oder anwendet, wird von der Prüfung ausgeschlossen

- 4.3.7 Die Kandidierenden sowie die Expertinnen oder Experten wahren vor und nach einer Prüfung deren vollumfängliche Vertraulichkeit Die Weitergabe von Prüfungsfragen ist verboten.

4.4 Sprachen

Die Kandidierenden können sich auf Deutsch und Französisch prüfen lassen. Eine italienische Prüfung wird ab vier zugelassenen Kandidierenden zur eidg. Berufsprüfung Pharma-Spezialistin/Pharma-Spezialist mit eidg. Fachausweis durchgeführt.

4.5 Prüfungsort und -räume

- 4.5.1 Die Verbandsprüfung findet, um ihre neutrale und sichere Durchführung zu gewährleisten, an einem dafür geeigneten Ort statt.

- 4.5.2 Die Prüfungsräume sind so eingerichtet und ausgerüstet, dass die einwandfreie und rationelle Durchführung der Verbandsprüfung gewährleistet ist.
- 4.5.3 Die shqa-Prüfungskommission bestimmt die Prüfungsräume, derer es für die Durchführung der Verbandsprüfung bedarf.

4.6 Ausschreibung

- 4.6.1 Die shqa-Geschäftsstelle veröffentlicht den Verbandsprüfungstermin mindestens drei Monate vorher auf Deutsch und Französisch auf der shqa-Website.
- 4.6.2 Die Ausschreibung und die Prüfungsinstruktionen orientieren über:
- a) den Termin und den Ort der Verbandsprüfung;
 - b) die Gebühr für die Verbandsprüfung;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) das Reglement für die Verbandsprüfung zur „Zertifizierten Pharmaberaterin shqa“ / zum „Zertifizierten Pharmaberater shqa“ und das damit zusammenhängende Gebührenreglement;
 - f) weitere Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsprüfungen und der Vorbereitung darauf wichtig sind.

4.7 Anmeldung

- 4.7.1 Die Kandidierenden melden sich auf der shqa-Website³ persönlich zur Prüfung an. Sie beachten die dort publizierten Bestimmungen dazu.
- 4.7.2 Zur Anmeldung gehören folgende Angaben und Beilagen:
- a) die im Anmeldeformular vorgesehenen Angaben;
 - b) Beleg für einen im In- oder Ausland erworbenen Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschul- oder Universitätsstudiums oder einen gleichwertigen Abschluss;
 - c) bei Fehlen eines Abschlusses gemäss Buchstabe b: Aussagekräftige Arbeitszeugnisse als Belege beruflicher Erfahrungen, die hinreichende Anhaltspunkte für die grundsätzliche Eignung des Kandidierenden als Pharmaberaterin oder Pharmaberater vermitteln;
 - d) die gewünschte Prüfungssprache; bei Italienisch inkl. Angabe der Ersatzsprache (Deutsch oder Französisch), falls keine Prüfung in italienischer Sprache durchgeführt wird.
- 4.7.3 Über die Zulassung von Kandidierenden mit einem im Ausland erworbenen Abschluss einer Berufsausbildung, eines Hochschul- oder eines Universitätsstudiums oder eines entsprechenden Abschlusses entscheidet die shqa-Prüfungskommission.
- 4.7.4 Mit der Anmeldung reicht die kandidierende Person eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung ein, worin sie bestätigt, dieses Reglement und das damit zusammenhängende Gebührenreglement zur Kenntnis genommen zu haben.
- 4.7.5 Die shqa-Geschäftsstelle weist unvollständige oder mit wahrheitswidrigen Angaben versehene Anmeldungen zurück.
- 4.7.6 Anmeldungen berücksichtigt die shqa-Geschäftsstelle bis sechs Wochen vor dem Verbandsprüfungstermin.

³ <http://www.shqa.ch>

4.7.7 Mit der Anmeldung kommt ein Vertrag zustande, der die shqa und den Kandidierenden gemäss diesem Reglement berechtigt und verpflichtet.

4.8 Zulassung

4.8.1 Zur Verbandsprüfung wird zugelassen, wer:

- a) frist- und formgerecht angemeldet ist;
- b) alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
- c) die Gebühren für die Verbandsprüfung bis spätestens zehn Tage vor dem Verbandsprüfungstermin vollständig bezahlt hat;
- d) am Prüfungsort mit einem amtlichen Dokument (Pass, Identitätskarte oder anderer geeigneter amtlicher Ausweis) identifiziert werden kann.

4.8.2 Die shqa-Geschäftsstelle entscheidet aufgrund der Anmeldungsunterlagen über die Zulassung zur Verbandsprüfung. Zweifelsfälle unterbreitet sie der shqa-Prüfungskommission zum Entscheid.

4.8.3 Sie eröffnet den Kandidierenden einen ablehnenden Entscheid schriftlich und begründet ihn.

4.9 Zulassungsbestätigung und Aufgebot zur Verbandsprüfung

Die shqa-Geschäftsstelle bietet die Kandidierenden vier Wochen vor dem Termin zur Verbandsprüfung auf und stellt ihnen die Zulassungsbestätigung und das Aufgebot mit folgenden Informationen zu:

- a) den Ort und den Termin der Verbandsprüfung;
- b) die zulässigen Hilfsmittel;
- c) allfällige weitere für die Kandidierenden in diesem Zusammenhang wichtige Informationen.

4.10 Gebühren für die Verbandsprüfung

4.10.1 Grundlage für die Prüfungsgebühr ist das zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Gebührenreglement.

4.10.2 Für Kandidierende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bei einem shqa-Mitgliederunternehmen angestellt sind, gelten die gemäss Gebührenreglement reduzierten Prüfungsgebühren.

4.10.3 Die shqa-Geschäftsstelle stellt ca. vier Wochen vor der Prüfung die Prüfungsgebühren in Rechnung.

4.10.4 Die Ausfertigung des shqa-Zertifikats und die Eintragung in das shqa-Register sind in den Gebühren für die Verbandsprüfung inbegriffen. Eine nachträglich erneute Ausfertigung des shqa-Zertifikats wegen Mängeln bei der Anmeldung oder Verlust ist in dieser Gebühr nicht inbegriffen.

4.10.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Verbandsprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4.11 Rücktritt und Erlass der Gebühr für die Verbandsprüfung

- 4.11.1 Eine zur Verbandsprüfung zugelassene kandidierende Person kann der shqa-Geschäftsstelle bis 30 Tage vor dem ihr bestätigten Verbandsprüfungstermin ihren Verzicht auf die Teilnahme an der Verbandsprüfung erklären. In diesem Fall wird ihr die Prüfungsgebühr rückerstattet.
- 4.11.2 Wer innerhalb von weniger als 30 Tagen vor dem bestätigten Verbandsprüfungstermin auf die Teilnahme an der Verbandsprüfung verzichtet oder ohne schwerwiegenden Grund nicht daran teilnimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 4.11.3 Als schwerwiegende Gründe für die Verhinderung der Teilnahme an der Verbandsprüfung gelten insbesondere:
- a) zum Zeitpunkt der Anmeldung unvorhersehbarer Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit oder Unfall;
 - c) Schwangerschaft und Niederkunft;
 - d) Todesfall im engsten Familienkreis.
- 4.11.4 Über die Anerkennung anderer schwerwiegender Gründe entscheidet die shqa-Prüfungskommission.
- 4.11.5 Schwerwiegende Gründe sind der shqa-Geschäftsstelle innert 30 Tagen ab deren Kenntnis schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 4.11.6 Bricht eine kandidierende Person eine begonnene Verbandsprüfung aus einem schwerwiegenden, während der Verbandsprüfung auftretenden Grund ab, so entscheidet die shqa-Prüfungskommission über die ganze oder teilweise Gutschrift der Prüfungsgebühr.

4.12 Aufsicht über die Verbandsprüfungen

- 4.12.1 Die shqa-Prüfungskommission sorgt für die Aufsicht während der Verbandsprüfungen.
- 4.12.2 Sie bestimmt die Personen für die Aufsicht während der Verbandsprüfungen und regelt ihren Einsatz.
- 4.12.3 Die Mitglieder der Prüfungskommission und Vertreter der shqa-Geschäftsstelle sind berechtigt, die Verbandsprüfungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu besuchen und deren ordnungsgemässe Durchführung stichprobenweise zu überprüfen. Die shqa-Prüfungskommission regelt diese Stichproben.
- 4.12.4 Wer die Verbandsprüfung stichprobenweise besucht, berichtet dem Präsidenten der shqa-Prüfungskommission umgehend nach der Verbandsprüfung über seinen Besuch und dabei gegebenenfalls festgestellte, als regelwidrig vermutete Vorkommnisse. Ebenso berichten die zur Aufsicht eingesetzten Personen der shqa-Prüfungskommission umgehend nach der Verbandsprüfung über gegebenenfalls festgestellte, als regelwidrig vermutete Vorkommnisse.

4.13 Ausschluss vor, während und nach der Verbandsprüfung

- 4.13.1 Kandidierende werden von der Verbandsprüfung ohne Rückerstattung der Prüfungsgebühr ausgeschlossen, wenn sie:
- a) sich wegen Verhinderung nicht rechtzeitig abmelden;
 - b) ohne schwerwiegenden Grund nicht zur Verbandsprüfung antreten;
 - c) bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben gemacht haben;

- d) gemäss Ziffer 4.3.6 verbotene Hilfsmittel bei sich haben oder verwenden;
 - e) die Vertraulichkeit der Verbandsprüfung (Ziffer 4.3.7) missachten sowie die Prüfungsdisziplin nach erfolgloser Mahnung weiterhin grob verletzen;
 - f) die shqa-Prüfungskommission, die shqa-Geschäftsstelle oder die mit der Aufsicht über die Verbandsprüfungen betrauten Personen täuschen oder zu täuschen versuchen.
- 4.13.2 Über den Ausschluss von der Verbandsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Bis ihr Entscheid vorliegt, kann die kandidierende Person die Verbandsprüfung unter Vorbehalt des Ausschlusses abschliessen.
- 4.13.3 Wer nach begonnener Verbandsprüfung ohne schwerwiegenden Grund davon zurücktritt oder von ihr ausgeschlossen wird, hat die Verbandsprüfung nicht bestanden.

5 Bestehen und Wiederholen der Verbandsprüfung

- 5.1 Die Verbandsprüfung hat bestanden, wer mehr als zwei Drittel der maximalen Punktezahl und in jedem Lernzielbereich gemäss dem Anhang dieses Reglements die Hälfte der maximalen Punktezahl erreicht hat.
- 5.2 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 mit halben Zwischennoten bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.
- 5.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.
- 5.4 Die Bestehensgrenze gemäss Ziffer 5.1 dieses Reglements kann durch die von der Prüfungskommission zur Bewertung der schriftlichen Prüfung eingesetzten Experten bis auf 64% der maximalen Punktezahl herab- bzw. bis auf 67% der maximalen Punktezahl erhöht werden, um einen über die Jahre hinweg ausgewogenen Schwierigkeitsgrad der Verbandsprüfung zu gewährleisten.

5.5 Wiederholung

- 5.5.1 Wer die Verbandsprüfung nicht bestanden hat, kann sie höchstens zweimal wiederholen.
- 5.5.2 Wer die Verbandsprüfung wiederholt, wird in allen Prüfungsteilen geprüft.
- 5.5.3 Für die Anmeldung, Zulassung und Durchführung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erstmalige Verbandsprüfung.

5.6 Mitteilung nach der Verbandsprüfung

Die shqa-Geschäftsstelle teilt den Kandidierenden zwei bis drei Monate nach der Verbandsprüfung das Ergebnis schriftlich und mit folgenden Einzelheiten mit:

- a) für das Bestehen notwendige und effektiv erreichte Punktezahl;
- b) erzielte Note sowie Bestehen oder Nichtbestehen.

5.7 Einsicht in die Verbandsprüfung

- 5.7.1 Wer die Verbandsprüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Ergebnisse bei der shqa-Geschäftsstelle Einsicht in die Verbandsprüfung verlangen.
- 5.7.2 Zur Einsicht ist die kandidierende Person zugelassen.

- 5.7.3 Die Einsicht findet an einem durch die shqa festgelegten Ort statt und dauert eine Stunde.
- 5.7.4 Die Einsicht umfasst die Einsicht in die Verbandsprüfungsfragen sowie in die richtigen und die von der kandidierenden Person gegebenen Antworten. Allfällige Notizen haben sich dabei auf negativ bewertete Fragen zu beschränken. Eine persönliche Beratung findet nicht statt.
- 5.7.5 Die Einsicht in die Verbandsprüfung ist kostenlos.

6 Zertifikat, Titel und Verfahren

6.1 Zertifikat und Titel

- 6.1.1 Wer die Verbandsprüfung oder nur den schriftlichen Teil der eidgenössischen Berufsprüfungen zur Pharma-Spezialistin/zum Pharma-Spezialisten bestanden hat, erhält von der shqa ein Zertifikat, das ihn berechtigt, den folgenden, durch die shqa geschützten Titel zu führen:
- Zertifizierte Pharmaberaterin shqa
Zertifizierter Pharmaberater shqa
 - Déléguée médicale certifiée shqa
Délégué médical certifié shqa
 - Informatrice farmaceutica certificata shqa
Informatore farmaceutico certificato shqa
 - Certified Pharma Sales Representative shqa
- 6.1.2 Das Zertifikat bezeugt, dass sich seine Inhaberin/sein Inhaber über die Kenntnisse gemäss diesem Reglement ausgewiesen und die entsprechende Verbandsprüfung bestanden hat.
- 6.1.3 Das Zertifikat wird von dem Präsidenten der Prüfungskommission sowie vom Geschäftsführer der shqa und vom Vertreter des IML-AAE unterzeichnet.
- 6.1.4 Das Zertifikat ist unbeschränkt gültig.

6.2 Register und Veröffentlichung

- 6.2.1 Die shqa führt ein Register der Zertifikatsinhabenden.

6.3 Entzug des Zertifikats

- 6.3.1 Die shqa-Prüfungskommission kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen.
- 6.3.2 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7 Rechtsweg

- 7.1 Gegen Entscheide wegen Nichtzulassung zur Verbandsprüfung, Ausschluss von der Verbandsprüfung oder Nichtbestehens der Verbandsprüfung und Verweigerung des Zertifikats sowie gegen Entscheide der shqa-Geschäftsstelle kann bei der shqa-Prüfungskommission Einsprache erhoben werden.
- 7.2 Zur Einsprache berechtigt sind ausschliesslich Teilnehmende an der Verbandsprüfung, die von einem damit verbundenen Entscheid direkt und persönlich betroffen sind.

- 7.3 Einsprachen sind von der betroffenen teilnehmenden Person schriftlich und begründet an die shqa-Geschäftsstelle zu richten.
- 7.4 Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Bei Einsprachen wegen Mängeln bei der Durchführung einer Verbandsprüfung beginnt sie am Tag nach der Verbandsprüfung; bei Einsprachen aus anderen Gründen beginnt sie am Tag nach der Eröffnung des Entscheides.
- 7.5 Die shqa-Prüfungskommission teilt ihren Beschluss dem oder der Kandidierenden schriftlich und begründet mit.
- 7.6 Streitigkeiten, die im Einspracheverfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden können, sind, soweit zulässig, im Zivilprozess geltend zu machen.

8 Archiv

Die shqa archiviert die Prüfungsakten während zehn Jahren.

9 Entschädigungen und Deckung der Kosten der Verbandsprüfung

9.1 Entschädigungen

Der shqa-Vorstand bestimmt die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission.

9.2 Kosten der Verbandsprüfung

Die shqa trägt die Kosten der Verbandsprüfung, soweit sie nicht durch den Ertrag der Prüfungsgebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft; Gleiches gilt für seine Änderungen.

Zug, 22. Dezember 2020

swiss health quality association (shqa)

Marios Ntinis, Präsident

Ulrike Thull, Vizepräsidentin

Anhang (Ziffer 3.1.1)

Lernziele für die schriftliche Prüfung	Gewichtung Total	Lernzielstufe			Anzahl
		Wissen	Verstehen	Anwenden	
Total Prüfungsfragen					90
1. Rechtliche & Ethische Grundlagen	15 %	73%	21 %	6 %	13
1. 1. HMG & AWV	25 %	66 %	21 %	13 %	3
1. 2. KVG & KVV	30 %	78 %	14 %	8 %	4
1. 3. PK & PKK	25 %	68 %	32 %	0 %	3
1. 4. Behörden	20 %	78 %	20 %	2 %	3
2. Korrekt informieren und beraten	65 %	71 %	24 %	5 %	59
2. 1. Pharmakodynamik	11 %	70 %	29 %	1 %	7
2. 2. Pharmakokinetik	21 %	58 %	24 %	18 %	12
2. 3. Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie	53 %	80 %	20 %	0 %	31
2.3.01. Nervensystem	10 %	97 %	3 %	0 %	3
2.3.02. Endokrines System	5 %	85 %	15 %	0 %	1
2.3.03. Herz/Kreislaufsystem	25 %	77 %	23 %	0 %	8
2.3.04. Respirationstrakt	10 %	76 %	24 %	0 %	3
2.3.05. Gastrointestinaltrakt	15 %	70 %	30 %	0 %	5
2.3.06. Urogenital-System	10 %	73 %	27 %	0 %	3
2.3.07. Muskulo-Skeletales System	2 %	79 %	21 %	0 %	1
2.3.08. Dermatologie	3 %	79 %	21 %	0 %	1
2.3.09. Ophthalmologie	2 %	80 %	20 %	0 %	1
2.3.10. Onkologie	6 %	100 %	0 %	0 %	2
2.3.11. Infektionskrankheiten	5 %	80 %	20 %	0 %	1
2.3.12. Immunsystem	5 %	88 %	12 %	0 %	1
2.3.13. Schmerz	2 %	80 %	20 %	0 %	1
2.4. Klinische Studien	10 %	69 %	22 %	9 %	6
2.5. Fachausdrücke aus ärztlichem Umfeld	5 %	28 %	67 %	5 %	3
3. Marktumfeld Pharma	10 %	67 %	21 %	12 %	9
3.1. Gesundheitssystem	10 %	80 %	20 %	0 %	1
3.2. Verbände, Standesorganisationen, Vereinigungen	40 %	90 %	8 %	2 %	4
3.3. Distribution Pharmaprodukte	50 %	45 %	32 %	23 %	4
4. Betriebswirtschaft	10 %	53 %	40 %	7 %	9
4.1. Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe	50 %	60 %	40 %	0 %	4
4.2. Preis	20 %	50 %	50 %	0 %	2
4.3. Marktforschung	30 %	44 %	32 %	24 %	3